

Klaus-Stefan Hohenstatt

**Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht
Zeuner – Arbeitskampfrecht**

In: Rainer Nicolaysen (Hg.): Zum Gedenken an die
Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) und Michael Köhler
(1945–2022). Reden der Akademischen Gedenkfeiern der
Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022
und am 23. Juni 2023. Hamburg: Hamburg University
Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.273.2151>,
S. 45–59

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Inhalt

Vorwort	7
Teil I: Zum Gedenken an Albrecht Zeuner (1924–2021) Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 im Gästehaus der Universität Hamburg	
Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft Tilman Repgen	15
Albrecht Zeuner als Vorbild Persönlichkeit, Lehre, Werke und gesellschaftliches Engagement Hansjörg Otto	19
Albrecht Zeuner als Kollege Reinhard Bork	29
Albrecht Zeuner und sein wissenschaftliches Werk zum Haftungs- und Schadensrecht – eine Skizze Roland Schwarze	35
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Arbeitskampfrecht Klaus-Stefan Hohenstatt	45
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Zivilprozessrecht Karsten Schmidt	61

Teil II: Zum Gedenken an Michael Köhler (1945–2022)

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät
für Rechtswissenschaft am 23. Juni 2023 im
Hauptgebäude der Universität Hamburg, Flügelbau
West

Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für
Rechtswissenschaft 83
Tilman Repgen

Das rechtsphilosophische Werk von Michael Köhler 87
Diethelm Kleszczewski

Zur Begründung der Rechtsstrafe Michael Köhlers 101
Bettina Noltenius

Michael Köhler als akademischer Lehrer 111
Friedrich von Freier

Abkürzungsverzeichnis 119

Rednerinnen und Redner 121

Gesamtverzeichnis der Hamburger
Universitätsreden, Neue Folge 123

Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Arbeitskampfrecht

Klaus-Stefan Hohenstatt

Sehr geehrte, liebe Frau Zeuner,
sehr geehrte Familie Zeuner,
sehr verehrte Damen und Herren,

ich bin der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg nicht nur dafür dankbar, dass ich hier im Herbstsemester 1983 im 5. Fachsemester mein in Freiburg begonnenes Jurastudium fortsetzen und wenige Jahre später auch zum Abschluss bringen durfte, sondern insbesondere dafür, dort von ganz herausragenden und für mich unvergesslichen akademischen Lehrern gefördert worden zu sein. Albrecht Zeuner war für meine eigene Biographie der wichtigste Förderer, habe ich doch über ihn meine Begeisterung für das Arbeitsrecht entdeckt und damit eine Materie, mit der ich mich in meiner von ihm betreuten Promotion im Arbeitskampfrecht und sodann in meiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt von 1992 an bis heute – und zwar mit Freude – befasst habe. Meine Vorredner haben bereits anschaulich geschildert, wie Albrecht Zeuner es vermochte, seine eigene Begeisterung auf seine Studenten und Mitarbeiter zu übertragen. Im Bereich des Arbeitsrechts ist ihm dies besonders deshalb so gut gelungen, weil er die hier offen zutage liegenden Interessenkonflikte und dogmatischen Streitfragen anhand von Fällen besonders anschaulich und eindringlich zu schildern vermochte. Ganz besonders galt dies für den Bereich des Arbeitskampfrechts, eine naturgemäß heiß umkämpfte Materie, der sich Albrecht Zeuner

mit großem Interesse widmete. Ihn interessierten dabei vor allem die dogmatischen Grundlagen und die Verzahnung mit dem Deliktsrecht in dieser nahezu ausschließlich durch Richterrecht geprägten Materie. In einer Rezension schrieb Zeuner 1987: „In der Tat ist ja die ständige systematische Orientierung gerade bei einer so stark richterrechtlich geprägten Materie [...] unerlässlich, um die rechtliche Legitimation der zu fallenden Entscheidungen zu gewährleisten und die Zerfaserung in reine Kasuistik zu verhindern.“¹

In diesem Sinne leistete Albrecht Zeuner vielfältige Beiträge, die ganz wesentlich zu dem dogmatischen Fundament beitrugen, auf das sich das Arbeitskampfrecht heute stützen kann. Schon anlässlich seiner Antrittsvorlesung in Hamburg am 22. Februar 1962 legte er hierfür einen Grundstein – der daraus entstandene Aufsatz, der im Juli 1962 in der Juristenzeitung veröffentlicht wurde,² war im wahrsten Sinne des Wortes grundlegend und wurde über viele Jahrzehnte hinweg zitiert. Seinerzeit ging es um zentrale und für die Arbeitskampfdogmatik elementare Streitfragen, die keineswegs geklärt waren. Ausgangspunkt war die Entscheidung des Großen Senats des BAG aus dem Jahre 1955,³ die erste Entscheidung, die in der AP zum Stichwort Art. 9 GG – Arbeitskampf – veröffentlicht wurde; heute sind es 192 Entscheidungen, die dort aufgelistet sind.

Der Große Senat hatte seinerzeit über folgende Vorlagefragen zu entscheiden:

1. Ist der von einer Gewerkschaft beschlossene Streik um die Arbeitsbedingungen, der ohne fristgemäße Kündigung der Arbeitsverhältnisse durch die Arbeitnehmer durchgeführt wird, für den Arbeitgeber ein Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der streikenden Arbeitnehmer?
2. Ist der Arbeitgeber nach Beendigung eines gewerkschaftlichen Streiks beim Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung (Wieder-

einstellungsklausel, Maßregelungsverbot) verpflichtet, die von ihm vorgenommene Wiedereinstellung der entlassenen Arbeitnehmer gleichmäßig auf alle Streikteilnehmer auszudehnen, sofern ihm für die Ablehnung der Wiedereinstellung nicht andere Gründe als die der vorausgegangenen Streikbeteiligung zur Seite stehen?

Der Große Senat hat die erste Vorlagefrage verneint und damit eine zentrale Streitfrage des Arbeitskampfrechts geklärt. Die bis dahin wohl herrschende Meinung war nämlich noch davon ausgegangen, dass ein am Streik teilnehmender Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen verletze und daher vom Arbeitgeber – von Schadensersatzansprüchen abgesehen – gekündigt werden könne. Die davon abweichende Meinung, der sich der Große Senat angeschlossen hat, sprach sich hingegen dafür aus, dass die Bewertung des Arbeitskampfs kollektivrechtlich und individualrechtlich einheitlich vorzunehmen sei. Daraus folgte die Erkenntnis, dass die Teilnahme an einem legitimen Streik nicht kollektivrechtlich erlaubt und zugleich arbeitsvertraglich als Vertragsbruch gewertet werden könne. Albrecht Zeuner teilte diese Auffassung und hat sie dogmatisch weiter fundiert. Hingegen stieß die Antwort des Großen Senats auf die zweite Vorlagefrage auf seinen dezidierten Widerspruch. Der Große Senat hatte nämlich ausgeführt:

„Der von einer Gewerkschaft ohne fristgemäße Kündigung der Arbeitsverhältnisse durchgeführte Streik um die Arbeitsbedingungen berechtigt die bestreikten Arbeitgeber, im Wege der kollektiven Abwehraussperrung die Arbeitsverhältnisse der streikenden Arbeitnehmer fristlos zu lösen.“⁴

Ob der Arbeitgeber die Arbeitnehmer nach Ende des Arbeitskampfs wieder einstelle, liege in seinem unternehmerischen Ermessen, das allerdings nicht missbräuchlich ausgeübt werden dürfe. Das

Recht zur sogenannten lösenden Aussperrung sollte nach dieser Auffassung auch dann bestehen, wenn sie nicht als Reaktion auf einen Streik erfolgte, sondern im Sinne einer Angriffsaussperrung. Die Arbeitgeberseite sollte aber auch berechtigt sein, eine Aussperrung mit lediglich suspendierender Wirkung vorzunehmen.

Albrecht Zeuner zeigte zu keinem Zeitpunkt Scheu, sich kritisch mit den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts auseinanderzusetzen, insbesondere wenn er zu der Erkenntnis gelangt war, dass das Gericht allzu apodiktische Lehrsätze verkündet hatte, denen es an der notwendigen dogmatischen Herleitung fehlte, wenngleich seine Distanzierungen zwar klar und deutlich, immer aber auch takt- und rücksichtsvoll formuliert waren. Im vorliegenden Fall legte Zeuner schonungslos die Widersprüche offen, die sich aus den Antworten zu den beiden Vorlagefragen ergaben. Zur lösenden Aussperrung meinte Zeuner:

„Vom Ergebnis her muss es jedenfalls von vornherein stützig machen, dass der Arbeitnehmer jetzt der bisher nicht bestehenden Gefahr ausgesetzt werden soll, die ihm einzelvertraglich eingeräumte Stellung ohne sein Zutun, insbesondere ohne sich an Kampfhandlungen gegen den Arbeitgeber beteiligt zu haben, durch die kollektive Kampfmaßnahme der Aussperrung aus rein kollektiven Gründen fristlos zu verlieren.“⁵

Zeuner hatte klar erkannt, dass dem Großen Senat mit der Beantwortung der ersten Vorlagefrage ein systemgerechter Ausgleich der kollektivrechtlichen und der individualrechtlichen Elemente der Betrachtung gelungen war, während der Große Senat meinte, das Kampfmittel der Aussperrung nach rein kollektivrechtlichen Gesichtspunkten gestalten zu können. Die These des Großen Senats, das Kampfgeschehen könne wegen seines kollektiven Charakters nur nach kollektiven Maßstäben beurteilt werden, hat Zeuner klar wider-

legt. Denn es gibt keine kollektiven Handlungen ohne die Beteiligung Einzelner, und deren Rechtsposition muss auch unter dem Blickwinkel des Individualarbeitsrechts beleuchtet werden.

Auf diesem Fundament arbeitet Zeuner die Wechselwirkung zwischen dem Einzelarbeitsvertrag und dem Tarifvertrag heraus; er spricht von einer „Zweispurigkeit der Ordnungsmittel“ und macht deutlich, dass eine „nach allen Seiten geschlossene Ordnung“ nur entstehe, „soweit zu der einzelvertraglichen Wertung diejenige des Tarifvertrages tritt; der Einzelvertrag allein vermag sie nicht mehr zu schaffen“.⁶ Hinzu kommt die Erkenntnis, dass das zweite Ordnungsmittel, der Tarifvertrag, seine Aufgabe nur verlässlich zu erfüllen vermag, wenn sich auf kollektiver Ebene die Beteiligten mit in etwa gleich starken Positionen gegenüberstehen. Und nun schließt sich der Kreis: Wenn für eine umfassende Ordnung der Arbeitsbedingungen der Abschluss von Tarifverträgen, notfalls nach einem Arbeitskampf, unabdingbar ist, weil der Arbeitsvertrag für sich alleine per se unvollständig ist, würde es wertungsmäßig einen schwerwiegenden Widerspruch bedeuten, wenn man die Teilnahme an einem legitimen Streik zugleich als Vertragsbruch des Arbeitnehmers ansehen wollte. Für das Kampfmittel der Arbeitgeberseite, die Aussperrung, kommt Zeuner auf diesem Fundament zu dem Schluss, dass diese nur als suspendierende Aussperrung zulässig sei.

Interessant ist, dass Albrecht Zeuner dem Arbeitgeber auch bei einem rechtmäßigen Streik die Möglichkeit eröffnen wollte, die Arbeitsverhältnisse mit streikenden Arbeitnehmern gemäß § 626 Abs. 1 BGB fristlos zu kündigen. Kündigungsgrund sei nicht der – vermeintliche – Vertragsbruch; denn ein solcher liege ja gerade nicht vor. Ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB könne auch in einem rechtmäßigen Verhalten liegen, wenn es dem Arbeitgeber unzumutbar sei, am Vertragsverhältnis festzuhalten. Er konnte sich in diesen Über-

legungen auf Hueck und Böttcher berufen, die meinten, dass es dem Arbeitgeber nicht zumutbar sei, „die von den AN gewollte Halbheit hinzunehmen, dass an den Arbeitsverträgen festgehalten, die für ihn entscheidende Arbeitsleistung aber verweigert wird“.⁷ Nehme man dem Arbeitgeber diese Kündigungsmöglichkeit, stärke dies die Kampfposition der Arbeitnehmer, da ansonsten der Arbeitsvertrag die jederzeitige „Möglichkeit des Rückzuges auf die Ausgangsstellung“ sicherte.⁸

„Es entspricht daher geradezu einer inneren Konsequenz, dass die Arbeitnehmer, die sich im Streik auf die Offenheit und Unvollständigkeit der vertraglichen Ordnung beziehen, ihrerseits das Risiko tragen müssen, dass sich auch der Arbeitgeber von dieser Ordnung abwendet, indem er sie durch fristlose Kündigung auflöst.“⁹

Umgekehrt wollte Zeuner auch den Arbeitnehmern ein fristloses Kündigungsrecht als Reaktion auf eine suspendierende Aussperrung zusprechen, um dadurch den finanziellen Folgen der Aussperrung auszuweichen, insbesondere in dem Fall, dass er oder sie eine alternative Beschäftigung gefunden hat. Während sich Letzteres durchgesetzt hat – was allerdings angesichts des „Aussterbens“ der Aussperrung keine praktische Bedeutung hat –, konnte sich das von Zeuner vertretene Kündigungs- oder Lösungsrecht des Arbeitgebers bei Streikteilnahme mit Recht nicht durchsetzen. Das im Kündigungsrecht herrschende Prognoseprinzip verbietet es, die rechtmäßige Streikteilnahme als einen wichtigen Grund anzusehen, der die weitere Zusammenarbeit unzumutbar werden lassen könnte. Die außerordentliche Kündigung kann nur auf Gründe gestützt werden, die sich – beurteilt nach dem Zeitpunkt des Kündigungszugangs – künftig konkret nachteilig auf das Arbeitsverhältnis auswirken würden.¹⁰ Zurückliegende Ereignisse, die das Arbeitsverhältnis nicht mehr belasten, sind auch unerheblich, wenn sie zunächst schwerwiegend waren.¹¹

Einen weiteren Meilenstein in Albrecht Zeuners Befassung mit dem Arbeitskampfrecht bildet sein Beitrag in der 1979 erschienenen Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bundesarbeitsgerichts mit dem Titel „Gedanken zum Verhältnis von Richterrecht und Betätigungsfreiheit der Beteiligten – dargelegt an Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“.¹² Darin stellt Zeuner fest, dass sich das BAG „in hohem Maße zu einer Instanz der richterlichen Rechtsbildung entwickelt“ habe, und erläutert dies wie folgt:

„Eine der Wurzeln für dieses Hineinwachsen in die Rolle eines Ersatzgesetzgebers ist sicher in der bekannten Erscheinung zu finden, dass sich der zur Regelung in erster Linie berufene Gesetzgeber gerade auch in spannungsgeladenen Bereichen nicht selten einer klaren Entscheidung enthält, ja zu ihr aus mancherlei Gründen wohl bisweilen faktisch gar nicht in der Lage ist. Das Arbeitskampfrecht bietet hierfür bis auf den heutigen Tag das eindrucksvollste Beispiel. Man darf aber wohl auch sagen, dass sich das BAG – gewiss aus der umrissenen Ausgangssituation heraus – im Laufe der Zeit sehr entschieden die Aufgabe zu eigen gemacht hat, die generelle Gestaltung und Entwicklung des Arbeitsrechts als weithin dominierende Kraft in die Hand zu nehmen. Es hat hierdurch entscheidend zur Bildung eines umfassenden Gefüges richterrechtlicher Regeln beigetragen, das die Praxis unserer Arbeitswelt weithin bestimmt. So beeindruckend diese Leistung in vieler Hinsicht ist, so wirft sie doch – weit über die Bedeutung der Einzelergebnisse hinaus – immer wieder mit einiger Dringlichkeit die Grundsatzfrage nach Stellung und Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung auf. Ein interessanter Teilaspekt dieses umfassenden Problemkomplexes tritt mit der Frage ins Blickfeld, inwieweit der Raum für die Entwicklung richterrechtlicher Regelungen dadurch begrenzt wird, dass die Möglichkeit

einer Gestaltung der Verhältnisse auf der Grundlage primärer Entscheidungs- und Beteiligungsfreiheit der beteiligten Kräfte besteht.“¹³

Diese Fragestellung zeigt die ausgeprägte Skepsis von Albrecht Zeuner gegenüber dem „Ersatzgesetzgeber“ BAG, und dies trotz der unbestreitbaren Erkenntnis, dass die Untätigkeit des Gesetzgebers Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist. Für ihn war entscheidend, dass Richterrecht in ganz besonderer Weise der dogmatischen Absicherung bedarf und sich selbst größtmögliche Zurückhaltung auferlegen muss, und zwar um der Freiheit der Beteiligten willen, die in erster Linie selbst dazu berufen sind, ihre Angelegenheiten zu regeln. Es sei „entschieden daran festzuhalten, dass im Rahmen des bestehenden Verfassungsgefüges dem (durch politische Wahlen demokratisch legitimierten) Gesetzgeber in der Aufstellung von Rechtssätzen und in der dafür maßgeblichen Entscheidung allgemeiner Wertungsfragen ein prinzipieller Vorrang vor der Rechtsprechung gebührt.“¹⁴

Bezogen auf das Arbeitskampfrecht würdigt Zeuner die Bemühungen des Großen Senats um die Schaffung einer gewissen Grundordnung und begründet insbesondere, weshalb das vom BAG entwickelte Prinzip der Kampfparität durch Entscheidungen des Gesetzgebers vorgeprägt sei und damit das legitime Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung darstelle. Doch ganz offenbar ging Zeuner das BAG nach seinen Vorstellungen zu weit auf diesem Weg:

„Innerhalb des gesteckten Rahmens bleibt aber noch immer ein weiter Raum, für den sich wiederum die Frage stellt, ob seine Ausfüllung nicht primär den Beteiligten überlassen werden sollte, während das BAG auch hier zu einer weitreichenden richterrechtlichen Durchnormierung tendiert. Die Kampfentscheidungen und das Kampfverhalten der Beteiligten werden dabei vornehmlich als ein von außen zu ordnendes Geschehen betrachtet und weniger unter dem Blickwinkel gewürdigt, ob ihnen nicht auch die Bedeutung

zukommen kann, konstituierende Elemente einer eigenständigen Ordnung zu sein.“¹⁵

Als Beispiel für eine solche Grenzübertretung wählte Zeuner das vom BAG vertretene Ultima-Ratio-Prinzip. Danach dürfen Arbeitskämpfe erst nach Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten geführt werden. Dass das BAG insofern Grundsätze aufgestellt hat, die für die Funktionsfähigkeit des Arbeitskampfs nicht unerlässlich sind, zeigte sich schon daran, dass sich das BAG mit dem Aufkommen sogenannter Warnstreiks genötigt sah, das Ultima-Ratio-Prinzip aufzuweichen, und zwar in der Erkenntnis, dass frühe und relativ kurze Warnstreiks zu einer beschleunigten Konfliktlösung beitragen und hierdurch andere Weiterungen des Kampfgeschehens überflüssig werden.¹⁶ Zeuner spricht sich entschieden dafür aus, insofern zunächst den Beteiligten selbst die Entscheidung über den einzuschlagenden Weg zu überlassen. Seinerzeit war dies eine ausgesprochen kontroverse Position, wenn man bedenkt, dass die Zulassung von Warnstreiks damals von einem nicht kleinen Teil des Schrifttums als eklatanter Verstoß gegen ein zentrales Grundprinzip des Arbeitskampfrechts angesehen wurde. In einem 1988 veröffentlichten Vorschlag eines Gesetzes zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte, verfasst von den Professoren Birk, Konzen, Löwisch und Raiser wurde vorgeschlagen, Warnstreiks zwar zuzulassen, diese aber auf die Dauer einer Stunde zu begrenzen und sie maximal einmal für jeden vom Arbeitskampf betroffenen Betrieb zu erlauben.¹⁷ Hier ist man nachträglich dankbar, dass solche Detailregelungen, die sicherlich vor allem von dem Wunsch getragen waren, in einer politisch hoch umstrittenen Materie einen Kompromiss zu finden, nicht Gesetz geworden sind. Das Arbeitskampfgeschehen unterliegt einem ständigen Wandel, sodass man gut daran tut, nicht durch gesetzliche Regelungen – aber mangels demokratischer Legitimation erst recht nicht durch richterrechtliche

Regelungen – ein allzu enges Netz an Vorgaben zu schaffen, das die Freiheit der Beteiligten unverhältnismäßig einschränkt und im Ergebnis die Lösung von Tarifkonflikten eher behindert als erleichtert.

Dass der Gesetzgeber jemals in die Versuchung käme, derlei detaillierte Arbeitskampfbregeln zu schaffen, hielt Albrecht Zeuner schon 1990 bei seiner Besprechung des Professoren-Entwurfs für nahezu ausgeschlossen:

„Man wird freilich auch fragen können, ob ein Tätigwerden des Gesetzgebers in der heutigen Situation erforderlich und wünschbar ist; in der Praxis hat sich immerhin ein Arbeitskampfrecht herausgebildet, das sich unbeschadet aller im einzelnen bestehenden Zweifel und Meinungsverschiedenheiten doch im großen und ganzen als recht funktionsfähig erwiesen hat. Dass für grundlegende Änderungen ein breiter gesellschaftlicher Konsens zu finden wäre, ist nicht zu erwarten; wohl aber müsste damit gerechnet werden, dass bereits die Inangriffnahme eines entsprechenden Gesetzgebungsvorhabens zu einer erheblichen Belastung des sozialen Klimas führen würde. Wenn am Ende der Podiumsdiskussion, die 1976 im Rahmen des Stuttgarter Juristentages über die Frage ‚Kodifizierung des Arbeitskampfrechts?‘ geführt wurde, von ‚maßvoller Skepsis‘ die Rede war, so entspricht dies jedenfalls einer Einschätzung, für die sich auch heute noch so manches geltend machen lässt.“¹⁸

Um zu der Grundthese von Albrecht Zeuner zurückzukommen: Der dadurch entstehende Freiraum sollte in erster Linie von den am Tarifgeschehen Beteiligten genutzt werden und nicht von den Gerichten, um ihre eigenen Wertungen anstelle des Gesetzgebers für verbindlich zu erklären. In diesem Sinne hat es Zeuner nicht überzeugt, den Kampfparteien vorzuschreiben, ab welchem Stadium des Verhandlungsprozesses sie Arbeitskampfmaßnahmen in Erwägung ziehen dürfen. Ebenso wenig überzeugte ihn die These, die Gewerk-

schaft müsse vor einem Streik zunächst eine Urabstimmung ihrer Mitglieder herbeiführen. Denn letztlich ist dies ein interner Vorgang;¹⁹ die Gewerkschaft wird sich ohnehin dahingehend vergewissern, dass der von ihr geplante Arbeitskampf hinreichende Unterstützung findet. Ebenso lehnte Zeuner eine unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erfolgende Überprüfung der Angemessenheit des Kampfziels der Gewerkschaft ab.²⁰ An einem objektiven Maßstab dafür, welche Vergütung angemessen ist, fehlt es ja gerade – und nur deshalb bedarf es überhaupt des Arbeitskampfs, um darüber geführte Konflikte in einem vorgegebenen Rahmen zu lösen.

Inzwischen hat sich die Rechtsprechung des BAG in vielfacher Hinsicht weiterentwickelt. Die Gefahr, dass die Rechtsprechung dem Arbeitskampf allzu enge Grenzen ziehen könnte, besteht längst nicht mehr. Das BAG räumt der kampfführenden Gewerkschaft einen nahezu unbegrenzten Ermessensspielraum im Hinblick auf Kampfziele und Kampfmittel ein. Ob Albrecht Zeuner diese Entwicklung in allen Facetten als erfreulich angesehen hätte, darf man getrost bezweifeln, auch wenn Zeuner der Rechtsprechung mit Recht große Zurückhaltung empfohlen hat. Denkt man etwa an Arbeitskämpfe im Zusammenhang mit sogenannten Tarifsozialplänen, muss man von einer Fehlentwicklung sprechen. In der Praxis werden zumeist finanzielle Forderungen von so erheblichem Umfang gestellt, dass man letztlich von Arbeitskämpfen zur Verhinderung unternehmerischer Entscheidungen sprechen muss. Das BAG hält zwar daran fest, dass die Unterlassung einer unternehmerischen Entscheidung nicht durch Arbeitskampf erzwungen werden dürfe – doch lehnt das Gericht jegliche effektive Kontrolle ab, ob die kampfführende Gewerkschaft über exorbitante finanzielle Forderungen im Kern die unternehmerische Freiheit beseitigen möchte.²¹ Hier würden es die verfassungsrechtlich geschützten Positionen des Arbeitgebers gebieten, der Arbeits-

kampffreiheit Grenzen zu ziehen. Was in §§ 111, 112 BetrVG zulasten der betrieblichen Mitbestimmung vorgesehen ist, müsste im Arbeitskampfrecht ein Pendant finden, nämlich der Schutz des Kernbereichs unternehmerischer Freiheit und Verantwortung.²²

Albrecht Zeuner würde sich sicherlich auch kritisch geäußert haben zur Ausweitung der Kampfmittel durch Maßnahmen, die über die bloße Zurückbehaltung der Arbeitskraft hinausgehen, insbesondere sogenannte Flashmob-Aktionen,²³ bei denen Unterstützer der Gewerkschaft – nicht Arbeitnehmer der bestreikten Arbeitgeber – Selbstbedienungsfilialen betreten, um dort ein möglichst großes Chaos zu verursachen, um durch die verursachten Schäden Druck auf die Arbeitgeberseite auszuüben. Die Kampfmittelfreiheit der Tarifparteien wurde traditionell immer so verstanden, dass sie sich auf die Auswahl unter mehreren zulässigen Kampfmitteln bezieht. Für die Arbeitnehmerseite waren dies stets und ausschließlich Formen der Nichterbringung der geschuldeten Arbeitsleistung.²⁴ Eine einseitige Einschätzungsprärogative hinsichtlich der abstrakten Zulässigkeit von Arbeitsk Kampfmaßnahmen gestand das BAG den Sozialpartnern dagegen ursprünglich nicht zu. Dies hat sich mit mehreren Entscheidungen des BAG zum Partizipationsstreik,²⁵ zum Unterstützungsstreik²⁶ und schließlich zu Flashmob-Aktionen der Gewerkschaften geändert. Anstatt zu fragen, ob die gewählten Kampfaktiken für die Aufrechterhaltung oder Herbeiführung der Kampfparität abstrakt erforderlich und verhältnismäßig sind, soll aus der bloßen Einschätzung der Gewerkschaft, dieses Kampfmittel zu benötigen, auf dessen rechtliche Zulässigkeit geschlossen werden.

Albrecht Zeuner hat diese Entwicklung kritisch gesehen. Sein Verständnis vom Arbeitskampf war ein anderes: In der Begründung des Professorenentwurfs zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte war

ausgeführt worden, dass die Zulassung des Arbeitskampfs eine Ausnahme vom staatlichen Gewaltmonopol darstelle. Zeuner widersprach:

„Diese Grundeinschätzung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Worum es sich handelt, ist zunächst nur eine gezielt eingesetzte geballte Verweigerung von Vertragsleistungen, die – jedenfalls soweit man den Arbeitskampf als Mittel zur Erreichung von Tarifverträgen versteht – im Verhältnis zwischen den Beteiligten eine allgemeine Grundlage darin findet, dass es ohne Tarifvertrag an einer uneingeschränkten Leistungspflicht fehlt. Die Lage lässt sich insoweit durchaus mit der vergleichen, die sich auch sonst ergeben kann, wenn eine Leistung, an der ein anderer dringend interessiert ist, so lange nicht erbracht wird, bis ein gewünschter Vertragsschluss zustande gekommen ist. Gewalt wird damit zwischen den Beteiligten nicht ausgeübt, und der prinzipielle Unterschied zu der auch im Arbeitsrecht grundsätzlich unzulässigen Gewaltanwendung sollte keinesfalls verwischt werden.“²⁷

Sicherlich unterliegen solcherlei Einschätzungen einem fortwährenden Wandel. Und auch das Arbeitskampfrecht kann sich gesellschaftlichen und politischen Veränderungen und einer Verschiebung von Kräfteverhältnissen nicht verschließen. Ein allzu leichtfertiger Abschied von gut begründeten Grundprinzipien ist indessen nicht zu empfehlen, da ansonsten gerichtliche Entscheidungen an Überzeugungskraft und Legitimität verlieren.

Meine Damen und Herren, mit diesen nur kurzen Einblicken in das arbeitskampfrechtliche Werk von Albrecht Zeuner muss ich es heute bewenden lassen. Es fehlten Hinweise auf zahlreiche weitere Veröffentlichungen auf diesem Gebiet – etwa zum Fluglotsenstreik und zu damals neuen Kampftechniken des Go-Sick und Go-Slow, zur einstweiligen Verfügung im Arbeitskampfrecht und – besonders bedeutsam – zu den deliktsrechtlichen Grundlegungen dieses Rechts-

gebiets. Vielleicht kann dieser kurze Einblick aber Anlass für die oder den einen oder anderen sein, sich näher mit dem Schaffen von Albrecht Zeuner zu befassen – ich habe es in Vorbereitung dieses kleinen Referats erneut und mit großem Gewinn getan.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit, liebe Familie Zeuner und liebe Kolleginnen und Kollegen. Vielen Dank!

- 1 Albrecht Zeuner: [Rezension zu:] Gerhard Müller: Arbeitskampf und Recht. Grundsätze der Tarifvertragsautonomie. Frankfurt a. M 1987, RdA 1987, S. 372.
- 2 Albrecht Zeuner: Arbeitskampf und Arbeitsvertrag. Zum Verhältnis von Individual- und Kollektivkräften im Arbeitsrecht, JZ 1962, S. 425–429.
- 3 BAG AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 1.
- 4 BAG AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 1, Leitsatz 4.
- 5 Zeuner: Arbeitskampf und Arbeitsvertrag (wie Anm. 2), S. 426.
- 6 Ebd., S. 426 f.
- 7 Ebd., S. 427, dort Anm. 15, 16.
- 8 Ebd., S. 427.
- 9 Ebd., S. 427 f.
- 10 BAG 19.4.2007, NZA-RR 2007, S. 571; Preis, Prinzipien des Kündigungsrechts bei Arbeitsverhältnissen. München 1987, S. 224 ff.; Bitter/Kiel, RdA 1995, S. 26 (35); abl. Heinze, Festschrift für Söllner, 1990, S. 63 (69).
- 11 ErfK/Niemann, 22. Aufl. 2022, BGB § 626 Rn. 19.
- 12 Albrecht Zeuner: Gedanken zum Verhältnis von Richterrecht und Betätigungsfreiheit der Beteiligten – dargelegt an Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. In: 25 Jahre Bundesarbeitsgericht. Hg. von Franz Gamillscheg u. a. München 1979, S. 727 ff.
- 13 Ebd., S. 727.
- 14 Ebd., S. 730.
- 15 Ebd., S. 737.
- 16 BAG NJW 1977, S. 1079; BAG NZA 1984, S. 393.
- 17 Rolf Birk/Horst Konzen/Manfred Löwisch/Thomas Raiser/Hugo Seiter: Gesetz zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte – Entwurf und Begründung. Tübingen 1988.
- 18 Albrecht Zeuner: [Besprechung von:] Rolf Birk/Horst Konzen/Manfred Löwisch/Thomas Raiser/Hugo Seiter: Gesetz zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte – Entwurf und Begründung. Tübingen 1988, RdA 1990, S. 172 ff., 172
- 19 Vgl. Arbeitskampfrecht. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Hg. von Tino Frieling, Matthias Jacobs und Christopher Krois. München 2021, S. 228 f.
- 20 Zeuner: Gedanken (wie Anm. 12), S. 739; so aber noch BAG AP. Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf.
- 21 BAG NZA 2007, S. 987.
- 22 Dazu Hohenstatt/Schramm, Der Betrieb 2004, S. 2214; Überblick zum Meinungsstand in: Arbeitskampfrecht (wie Anm. 19), S. 180 f.
- 23 BAG NZA 2009, S. 1347.
- 24 Arbeitskampfrecht (wie Anm. 19), S. 67 ff.
- 25 BAG NZA 2012, S. 1372.
- 26 BAG 2007, S. 1055.
- 27 Zeuner: Gesetz zur Regelung kollektiver Arbeitskonflikte (wie Anm. 18), S. 174.

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbuR	Arbeit und Recht
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
DRiG	Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekannt- machung vom 19.4.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geän- dert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 389)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
JBl	Juristische Blätter
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JZ	JuristenZeitung
LMK	Lindenmaier-Möhring, kommentierte BGH-Rechtsprechung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report

OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 1879–1945
VersR	Versicherungsrecht – Zeitschrift für Versicherungs- recht, Haftungs- und Schadensrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WS	Wintersemester
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRph N. F.	Zeitschrift für Rechtsphilosophie Neue Folge
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Rednerinnen und Redner

REINHARD BORK, geb. 1956, Dr. iur., Professor emeritus für Zivilprozessrecht und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg.

FRIEDRICH VON FREIER, Dr. iur., Privatdozent, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg.

KLAUS-STEFAN HOHENSTATT, geb. 1961, Dr. iur., Rechtsanwalt und Partner bei Freshfields, Honorarprofessor an der Bucerius Law School.

DIETHELM KLESCZEWSKI, geb. 1960, Dr. iur., Professor emeritus für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig.

BETTINA NOLTENIUS, geb. 1973, Dr. iur., Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität Passau, Vizepräsidentin der Universität für Studium, Lehre, Ethik und Qualitätssicherung.

HANSJÖRG OTTO, geb. 1938, Dr. iur., Professor emeritus für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

TILMAN REPGEN, geb. 1964, Dr. iur. utr., Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft.

KARSTEN SCHMIDT, geb. 1939, Dr. iur. Dr. h. c. mult., Affiliate Professor für Unternehmensrecht und Ehrenpräsident der Bucerius Law School in Hamburg.

ROLAND SCHWARZE, geb. 1961, Dr. iur., Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover.

Herausgeber

RAINER NICOLAYSEN, geb. 1961, Dr. phil., Leiter der Arbeitsstelle für
Universitätsgeschichte und Professor für Neuere Geschichte an der
Universität Hamburg.

Gesamtverzeichnis der Hamburger Universitätsreden, Neue Folge

Die Hamburger Universitätsreden erscheinen seit 1950. Im Jahr 1999 wurde die Neue Folge begründet. Diese Reihe erscheint seit 2003 (Neue Folge Band 3) bei Hamburg University Press. Die Hamburger Universitätsreden dokumentieren Reden, die bei Veranstaltungen der Universität Hamburg gehalten werden. Die Reihe wird vom Präsidenten der Universität Hamburg herausgegeben.

Online-ISSN 2627-8928

Print-ISSN 0438-4822

<https://hup.sub.uni-hamburg.de/oa-pub/catalog/series/hurnf/3>



N. F. Band 1 Zum Gedenken an Ernst Cassirer (1874–1945). Ansprachen auf (1999) der Akademischen Gedenkfeier am 11. Mai 1999.

N. F. Band 2 Zum Gedenken an Agathe Lasch (1879–1942?). Reden aus (2002) Anlass der Benennung des Hörsaals B im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Agathe-Lasch-Hörsaal am 4. November 1999.

N. F. Band 3 Zum Gedenken an Peter Borowsky. (2003) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.3.50>

N. F. Band 4 Zum Gedenken an Peter Herrmann 22. 5. 1927 – 22. 11. 2002. (2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.4.51>

- N. F. Band 5** Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Fritz Stern. Reden zur
(2004) Festveranstaltung am 19. November 2002 an der Universität
Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.5.52>
- N. F. Band 6** Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser. Reden, gehalten
(2004) auf der akademischen Gedenkfeier der Universität Hamburg
am 6. Februar 2003.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.6.54>
- N. F. Band 7** Ansprachen zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Profes-
(2004) sor Dr. Klaus Garber am 5. Februar 2003 im Warburg-Haus.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.7.55>
- N. F. Band 8** Zum Gedenken an Dorothee Sölle.
(2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.8.56>
- N. F. Band 9** Zum Gedenken an Emil Artin (1898–1962). Reden aus Anlass
(2006) der Benennung des Hörsaals M im Hauptgebäude der Univer-
sität Hamburg in Emil-Artin-Hörsaal am 26. April 2005.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.9.57>
- N. F. Band 10** „Quod bonum felix faustumque sit“. Ehrenpromotion von
(2006) Walter Jens zum Dr. theol. h. c. am 3. Juni 2005 in der Univer-
sität Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.10.58>
- N. F. Band 11** Zur Eröffnung des Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrums für
(2007) Naturwissenschaft und Friedensforschung.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.11.59>
- N. F. Band 12** Zur Verleihung der Ehrenszenatorwürde der Universität Ham-
(2007) burg an Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang K. H. Panofsky am
6. Juli 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.12.60>

- N. F. Band 13** Reden zur Amtseinführung von Prof. Dr.-Ing. habil. Monika (2007) Auweter-Kurtz als Präsidentin der Universität Hamburg am 1. Februar 2007.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.13.61>
- N. F. Band 14** 50 Jahre Universitätspartnerschaft Hamburg – Bordeaux. (2008) Präsentation des Jubiläumsbandes und Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Jean Mondot am 30. Oktober 2007 im Warburg-Haus, Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.14.62>
- N. F. Band 15** Auszeichnung und Aufforderung. Zur Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Hamburg an Prof. Dr. h. c. Dr. h. c. Manfred Lahnstein am 31. März 2008. (2008)
<https://doi.org/10.15460/HUP.88>
- N. F. Band 16** Zum Gedenken an Magdalene Schoch (1897–1987). Reden (2008) aus Anlass der Benennung des Hörsaals J im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Magdalene-Schoch-Hörsaal am 15. Juni 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.16.68>
- N. F. Band 17** Zum Gedenken an Erwin Panofsky (1892–1968). Reden aus An- (2009) lass der Benennung des Hörsaals C im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Erwin-Panofsky-Hörsaal am 20. Juni 2000.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.17.98>
- N. F. Band 18** 100 Jahre Hauptgebäude der Universität Hamburg. Reden der (2012) Festveranstaltung am 13. Mai 2011 und anlässlich der Benennung der Hörsäle H und K im Hauptgebäude der Universität nach dem Sozialökonom Eduard Heimann (1889–1967) und dem Juristen Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936).
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>

- N. F. Band 19** Auch an der Universität – Über den Beginn von Entrechtung und Vertreibung vor 80 Jahren. Reden der Zentralen Gedenkveranstaltung der Universität Hamburg im Rahmen der Reihe „Hamburg erinnert sich 2013“ am 8. April 2013.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>
- N. F. Band 20** Wilhelm Flitner (1889–1990) – ein Klassiker der Erziehungswissenschaft? Zur 125. Wiederkehr seines Geburtstags. Reden der Festveranstaltung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 22. Oktober 2014.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.20.156>
- N. F. Band 21** Die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der Wissenschaft. Rede des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs Vassilios Skouris zur Eröffnung der Conference on Scientific Cooperation between Greece and Germany an der Universität Hamburg vom 5. bis 7. Februar 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.21.163>
- N. F. Band 22** Kontinuität im Neubeginn. Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 6. November 2015 anlässlich des 70. Jahrestags ihrer Wiedereröffnung 1945.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.22.167>
- N. F. Band 23** Zum Gedenken an Gerhard Fezer (1938–2014). Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. Oktober 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.23.169>
- N. F. Band 24** Die Dinge und ihre Verwandten. Zur Entwicklung von Sammlungen. Abendvortrag des Direktors des Deutschen Literaturarchivs Marbach Ulrich Raulff anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft für Universitätssammlungen an der Universität Hamburg vom 21. bis 23. Juli 2016.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.24.177>

- N. F. Band 25** Der Hamburger Professorinnen- und Professorenkatalog (HPK). (2018) Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 26. Januar 2017 anlässlich der Freischaltung des HPK.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.25.182>
- N. F. Band 26** Salomo Birnbaum und die Geschichte der Jiddistik an der (2025) Hamburger Universität. Reden der Festveranstaltung am 15. September 2022 anlässlich der Begründung der Jiddistik an der Hamburger Universität vor 100 Jahren.
<https://doi.org/10.15460/hup.271.2130>
- N. F. Band 27** Zum Gedenken an die Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) (2025) und Michael Köhler (1945–2022). Reden der Akademischen Gedenkfeiern der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 und am 23. Juni 2023.
<https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Impressum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Bildnachweise

Foto Köhler: Gerald Süchting

Foto Zeuner: UHH/Schöttmer

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

Online-ISSN 2627-8928

DOI: <https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Gedruckte Ausgabe

ISBN: 978-3-910391-06-2

Print-ISSN 0438-4822

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG, Hansastrasse 48, 24118 Kiel (Deutschland), info@hansadruck.de, <https://www.hansadruck.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>

2025